

Stadt Norden

B-Plan Nr. 01 Ostermarsch, 1. Änderung und Erweiterung "Lüttje Hörn"

Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ gemäß
§ 34 BNatSchG
(FFH-Vorprüfung)

Auftraggeber:

Stadt Norden
Fachdienst Stadtentwicklung
Am Markt 24
26506 Norden



Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen

Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3

26736 Krummhörn

Tel. 04923-8789

www.galaplan-groothusen.de

Stand: 11. Februar 2026

Auftraggeber:

Stadt Norden

Fachdienst Stadtentwicklung
Am Markt 24
26506 Norden

Auftragnehmer:

Galaplan Groothusen

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Tel. 04923 8789
t.wilken@galaplan-groothusen.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung Andreas Wilczek

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung Theo Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik.....	2
4	Bestand und derzeitige Nutzungen	3
5	Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren	3
5.1	Beschreibung des Vorhabens	3
5.2	Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes	3
6	Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung	4
7	EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	4
7.1	Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes	5
7.2	Bestimmung projektrelevanter Vogelarten.....	6
7.3	Erhaltungsziele für wertbestimmende Vogelarten mit projektbezogener Relevanz.	7
7.4	Weitere Erhaltungsziele	7
7.5	Wertvolle Bereiche.....	7
8	Wirkungsprognose.....	8
8.1	Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz.....	8
8.2	Auswirkungen auf die weiteren Erhaltungsziele der LSG-VO	9
8.3	Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben	9
9	Vermeidungsmaßnahmen.....	9
10	Zusammenfassende Einschätzung	10
11	Quellen	11

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Lage im räumlichen Zusammenhang.....	2
-------------	--------------------------------------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Norden will im Ortsteil Ostermarsch zusätzlichen Wohnraum schaffen. Geplant sind Einzel- und Doppelhäuser im Anschluss an die bestehende Wohnsiedlung entlang der Straße „Lüttje Hörn“. Zur Schaffung von Baurechten hat der Stadtrat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 1 Ostermarsch „Lüttje Hörn“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen zwischen der bestehenden Siedlung „Lüttje Hörn“ und der südlich verlaufenden Landesstraße 5. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,2 ha und umfasst die Bestandssiedlung aus Einzelhäusern beidseitig der Straße „Lüttje Hörn“ und im Südosten drei aktuell als Grünland genutzte Parzellen, teils mit randlichen Gehölzbeständen.

Der B-Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431) und des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes, grenzt jedoch unmittelbar an letztere an (s. Abb. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist (Phase 1). Ist die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine reguläre und vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

Aufgabe dieses Gutachtens ist die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf wertbestimmende und weitere Vogelarten des oben genannten Vogelschutzgebietes. Grundlagen dieser Wirkungsanalyse sind

- Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01 „Ostermarsch, 1. Erweiterung und Änderung Lüttje Hörn“ (Stadt Norden 2025; Stand: 13.11.2025),
- die vollständigen Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes V63 (NLWKN 2019) und
- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Vorgabe in Artikel 6 FFH-RL, dass Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu prüfen sind, wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert. Nach § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines solchen Gebietes ist das Projekt unzulässig. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Gemeldete EU-Vogelschutzgebiete bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Im vorliegenden Fall wurde mit Wirkung vom 08.10.2011 vom Kreistag des Landkreises Aurich ein Landschaftsschutzgebiet gleichen Namens verabschiedet (LK AURICH 2011). Der in der LSG-Verordnung formulierte Schutzzweck setzt dabei die Vorgaben der EU-Vogelschutz-Richtlinie für das Gebiet der ostfriesischen Seemarsch zwischen Norden und Esens um. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes geht über die Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes hinaus. In diesem nicht deckungsgleichen Gebiet sollen Nahrungsflächen der Wiesenweihe geschützt werden. Dieser Bereich ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.



Abbildung 1 Lage im räumlichen Zusammenhang

(Quelle: Nds. Mu 2023, Interaktive Karte Schutzgebiete, Maßstab: 1: 10.000)

Rote Ellipse: Lage des B-Plangeltungsbereichs,
Grüne Schraffur: Vogelschutzgebiet V63

3 Methodik

Zunächst erfolgt eine Beschreibung des B-Plans Nr. 01 und seiner Festsetzungen, sofern sie für Fragestellung dieses Gutachtens relevant sind. Im gleichen Kapitel werden mögliche Wirkfaktoren genannt, die geeignet sein könnten, erhebliche Beeinträchtigungen der Brut- oder Gastvögel des Vogelschutzgebietes hervorzurufen (s. Kap. 5). Ortstermine im Mai und August 2025 dienen der Erfassung der realen Strukturen und Nutzung als einer Grundlage für die Einschätzung der Habitatbedingungen relevanter Vogelarten.

Daran anschließend wird das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ hinsichtlich seiner maßgeblichen Bestandteile beschrieben (s. Kap. 7). Unter den maßgeblichen Bestandteilen werden in dieser Untersuchung zum einen die wertbestimmenden Arten (die maßgeblich zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes geführt haben) und zum anderen die weiteren im Standard-Datenbogen (NLWKN 2019) genannten Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VRL verstanden. Den acht wertbestimmenden Arten kommt dabei eine besondere Bedeutung innerhalb des Vogelschutzgebietes zu.

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Brut- und Gastvögel des Vogelschutzgebietes bei Planrealisierung. Diese Beeinträchtigungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gutachterlich eingeschätzt. Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn mit ihnen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer oder mehrerer wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes einhergehen kann.

Abschließend wird in einer zusammenfassenden Einschätzung dargelegt, ob, und wenn ja, in welchem Ausmaß Verschlechterungen des Erhaltungszustandes maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes V63 zu erwarten sind (Kap. 10).

4 Bestand und derzeitige Nutzungen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit der „Ostfriesischen Seemarschen“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962). Er umfasst die Bestandssiedlung aus freistehenden Einzelhäusern entlang der Straße „Lüttje Hörn“. Die unbebauten Grundstücksteile werden als Ziergärten genutzt. Großkronige Einzelbäume und gliedernder Gehölzbestand sind teilweise vorhanden.

Im Südosten des Geltungsbereichs liegt zwischen Siedlungsrand und Landesstraße 5 ein derzeit als Grünland genutztes Areal. Die nördliche Parzelle diente bis vor kurzem als Pferdeweide, während die südlich angrenzenden Flächen aktuell als Mähwiesen genutzt werden. Innerhalb des Grünlandes und östlich des Gebäudes an der Landesstraße stehen einzelne höhere Bäume. Die östliche Grenze wird durch einen Schilfgraben markiert, in dem auch Weidengebüsch wächst. In dem südlich angrenzenden Grabenabschnitt verläuft auf etwa 25 m Länge eine Feldhecke. Ebenfalls im Südosten und unmittelbar nördlich der Landesstraße steht ein ursprünglich als Stallgebäude genutzter größerer Backsteinbau.

Im Westen, Norden und Osten grenzen große Ackerschläge an.

5 Beschreibung des Vorhabens und der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Der überwiegende Teil der Fläche des Geltungsbereichs wird nicht real überplant: Im Bereich der bestehenden Siedlung ist die zeichnerische Festsetzung von bislang nicht vorhandenen Baugrenzen sowie eine planungsrechtliche Absicherung eines Teils der Bebauung, der sich momentan außerhalb des überbaubaren Bereichs befindet, vorgesehen.

Entsprechend der zeichnerischen Darstellungen des B-Plan-Vorentwurfs wird das derzeit noch unbebaute Areal im Südosten des Geltungsbereichs durch eine von Norden kommende Stichstraße erschlossen, die eine zentrale Grünfläche umschließt, diese in einer Einbahnstraßenregelung umfährt und wieder auf die Erschließungsstraße zurückführt. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen um bis zu 50 Prozent ist entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO möglich. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Firsthöhenbeschränkung bis maximal 10,5 m. Das neue Wohngebiet soll im Süden über eine neue Erschließungsstraße an die Landesstraße 5 angebunden werden.

Der öffentliche Straßenraum im neu zu bebauenden Areal soll als verkehrsberuhigte Spielstraße ausgewiesen werden. Des Weiteren sollen im Straßenraum entsprechend der Vorgabe des Norder Baulandmanagements mindestens sieben Laubbäume angepflanzt werden.

Im Süden zur Landesstraße hin bleibt ein Streifen von 16 m bis 25 m unbebaut, der als optischer Puffer zur Straße und als interne Ausgleichsfläche für erhebliche Beeinträchtigungen dient, die mit der Realisierung der Planung einhergehen.

5.2 Wirkfaktoren und Abgrenzung des Wirkraumes

Mögliche Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens im Hinblick auf eventuelle Beeinträchtigungen wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 sind

- baubedingt Unruhe durch vermehrte Präsenz des Menschen und Lärmentwicklung durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr;
- anlagebedingt Beseitigung von Grünland und Gehölzen und nachfolgend Inanspruchnahme des Landschaftsraumes durch Einfamilienhäuser mit Hausgärten sowie
- betriebsbedingt Unruhe und Lärm durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr, vermehrte Präsenz des Menschen, Straßenbeleuchtung und Beleuchtung aus privaten Quellen.

Der maximale Einflussbereich dieser Wirkfaktoren (insbesondere von Störungen durch vermehrte Präsenz des Menschen) ergibt sich aus der Fluchtdistanz rastender Gänse, insbesondere der wertbestimmenden Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als störungsempfindlichste Rastvogelart innerhalb des Vogelschutzgebietes. GASSNER & WINKELBRANDT (2010) geben für diese Arten eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 400 m gegenüber einer Präsenz des Menschen an, wobei einschränkend hinzuzufügen ist, dass sich Gänse an wiederkehrende Störreize gewöhnen können und darauf mit einer verringerten Fluchtdistanz reagieren, wenn sie gelernt haben, dass damit keine Gefahr für sie verbunden ist. Der maximal mögliche Einwirkungsbereich von 400 m gilt für Offenland mit freier Sicht.

Der potenzielle maximale Wirkraum des Vorhabens umfasst somit den Geltungsbereich des B-Plans, genauer: einen etwa 1,2 ha großen Teilbereich im Südosten und einen Umkreis von 400 m.

Für Arten mit geringeren Fluchtdistanzen gelten kleinere Wirkräume.

6 Weitere geplante Vorhaben in der Umgebung

Laut schriftlicher Auskunft des Fachdienstes Stadtentwicklung der Stadt Norden ist das einzige weitere geplante Vorhaben in der Umgebung der Bau einer Lagerhalle, der über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ planerisch vorbereitet wurde. Der Standort dieses Vorhabens befindet sich südwestlich unmittelbar nördlich der Landesstraße 5 und ist etwa 5,3 km entfernt (Luftlinie). Aufgrund der Beseitigung eines Schilfgrabenabschnitts wurde bei diesem Eingriffsvorhaben ein (potenzieller) Revierlust der wertbestimmenden Arten Blaukehlchen und Schilfrohrsänger konstatiert, der jedoch auf dem gleichen Grundstück durch die Aufweitung eines randlichen Schilfgrabens ausgeglichen wird. Erhebliche Auswirkungen auf wertbestimmende Gastvögel wurden nicht prognostiziert (GALAPLAN GROOTHUSEN 2022).

Etwa 250 m östlich ist auf dem Gelände des Einzelhofs „Grashaus“ ein Jungviehstall geplant (Bauherr: C. Schuirmann).

7 EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Bei dem Vogelschutzgebiet V63 handelt es sich um binnendeichs gelegenes, offenes Marschland von ca. 8.000 ha Größe, welches durch überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt ist, die von Gräben gesäumt werden, die häufig mit Schilf bestanden sind. Seine Bedeutung für die Avifauna erlangt dieses Gebiet durch seine ökologischen Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Wattenmeer, insbesondere als Hochwasserrastplatz für wattbewohnende Gastvogelarten aber auch als direktes Nahrungshabitat für Gastvögel (NLWKN 2019). Das Gebiet stellt darüber hinaus einen der landesweit bedeutendsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen dar. Zentrale Bedeutung besteht auch als Gast- und Rastvogellebensraum für Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Brachvogel sowie Lach- und Sturmmöwe (LSG-VO, § 2 Abs. 3).

7.1 Maßgebliche Bestandteile des gesamten Vogelschutzgebietes

Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes V63 sind die dort vorkommenden Brut- und Rastvogelarten sowie Überwinterungsgäste, die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt sind (NLWKN 2019, vollständige Gebietsdaten).

Für die Unterschutzstellung des Gebietes ausschlaggebend waren die im Folgenden genannten **wertbestimmenden Arten** (Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie):

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*) als Brutvogel,
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*) als Brutvogel,
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel sowie
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als Überwinterungsgast.

und die nach Artikel 4 (2) EU-VRL **wertbestimmenden Zugvogelarten**

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel,
- Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel,
- Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) als Gastvogel sowie
- Sturmmöwe (*Larus canus*) als Gastvogel.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese Arten wurde in § 2 (5) der LSG-VO als besonderer Schutzzweck formuliert.

Tabelle 1 V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Esens und Norden“ – Maßgebliche Bestandteile

(Quelle: NLWKN 2019, Standarddatenbogen)

EU-Kennzeichen	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 EU-VRL (Anhang I) als Brutvögel	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 EU-VRL (Anhang I) als Gastvögel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VRL als Brutvögel	Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-VRL als Gastvögel
DE 2309-431	Weißsterniges Blaukehlchen Wiesenweihe Rohrweihe	Goldregenpfeifer Weißwangengans Singschwan Zwergschwan	Austernfischer Braunkehlchen Feldlerche Rotschenkel Saatkrähe Stockente Sumpfrohrsänger Teichrohrsänger Wiesenpieper Schafstelze	Alpenstrandläufer Blässgans Blässhuhn Graugans Brachvogel Heringsmöwe Höckerschwan Kiebitz Kiebitzregenpfeifer Kurzschnabelgans Lachmöwe Löffelente Pfeifente Ringelgans Sandregenpfeifer Silbermöwe Stockente Sturmmöwe

7.2 Bestimmung projektrelevanter Vogelarten

Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 mit projektbezogener Relevanz sind die Vogelarten, die im Wirkraum des Vorhabens (s. Kap. 5.2) nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen können. Der Wirkraum bemisst sich an der planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanz der jeweiligen Art (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT 2010). Für die Beurteilung, welche der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld vorkommen, können zwei avifaunistische Gutachten herangezogen werden (BOHNET 2011 und KNIPPING 2018). Für die Gastvogelarten Goldregenpfeifer, Brachvogel sowie Lach- und Sturmmöwe, die im Rahmen dieser Untersuchungen nicht punktgenau kartiert wurden, wird auf der Grundlage der realen Habitatausstattung eine Einschätzung der projektbezogenen Relevanz vorgenommen.

In einer systematischen Erfassung der Brutvögel, die 2010 im Auftrag des NLWKN durchgeführt wurde (BOHNET 2011), wurden Arten der Roten Listen (Kategorien 1 bis 3), des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Arten, die auf dem Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet geführt werden, erfasst. Punktgenau kartiert wurden auch die wertbestimmenden Schilfbrüter Weißsterniges Blaukehlchen und Schilfrohrsänger. Die Untersuchung von BOHNET (2010) ergab im Umfeld des Geltungsbereichs keine Vorkommen von Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet V63 wertbestimmend sind. Vorkommen der Wiesenweihe wurden bei der Untersuchung von BOHNET ebenfalls nicht festgestellt. BIOS (2011) fanden im Kartierjahr 2011 zwei Brutplätze dieser gefährdeten und für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Greifvogelart in deichnahen Getreidefeldern nordöstlich von Neßmersiel sowie ein weiteres Paar südlich von Dornumersiel (Entfernung Luftlinie vom Plangebiet: >8 km und ca. 15 km). Mit hoher Wahrscheinlichkeit spielen das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine oder eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für diese Greifvogelart des Offenlandes.

Des Weiteren liegt eine systematische Kartierung ausgewählter Gastvögel aus der Kartierperiode 2017 / 2018 vor (KNIPPING 2018). Erfasst wurden im Rahmen der Wirkungskontrolle der Fördermaßnahmen Nordische Gastvögel alle Gänsearten sowie Höcker- Sing- und Zwergschwan an insgesamt 26 Terminen. Die erfassten Bestände wurden unter Verwendung von Häufigkeitsklassen in Rastern von 1.000 x 1.000 m dargestellt. Diese Ergebnisdarstellung erlaubt eine grobe Einschätzung der Bestandssituation der erfassten Arten im Umfeld des B-Plangeltungsbereichs. Von sieben kartierten Spezies, die gleichzeitig auch „maßgebliche Bestandteile“ des Vogelschutzgebietes sind, ergaben sich im Winterhalbjahr 2017/18 folgende Vorkommen in dem Quadranten, in dem das Plangebiet liegt: Graugans: 2 – 500 Individuen, Weißwangengans: 7 – 5.000 Ind., Kurzschnabelgans: 11 – 19 Ind. und Höckerschwan: 101 – 235 Ind. Für diese Arten geben GASSNER & WINKELBRANDT (2010) eine maximale Fluchtdistanz gegenüber einer Annäherung des Menschen von 400 m an.

Als Rasthabitat bevorzugt der Goldregenpfeifer großflächige, weithin überblickbare Flächen in Küstennähe (ZANG et al. 1995). Angenommen werden kurzgrasige Mähwiesen, Viehweiden und abgeerntete Äcker (BAUER et al. 2005). Der Brachvogel hält sich während der Zug- und Rastzeit sowohl im Watt als auch auf Schlammflächen im Binnenland auf (ZANG et al. 1995). Im Binnenland wird feuchtes und kurzgrasiges Grünland gegenüber Ackerflächen bevorzugt (NLWKN 2011). Aufgrund der Ansprüche an die Offenheit und Weiträumigkeit der Rastflächen, an die Störungsarmut und (im Fall des Brachvogels) aufgrund der Bevorzugung von kurzgrasigem Grünland gegenüber Ackerflächen wird für beide Limikolenarten aktuell eine geringe Eignung des Plangebietes und des östlich angrenzenden Offenlandes konstatiert.

Lachmöwe und Sturmmöwe halten sich als Gastvögel unter anderem auf Ackerflächen, Wiesen oder Weiden auf, wo sie in großen, teilweise miteinander vergesellschafteten Trupps Nahrung suchen. Die Nähe zu Wald oder anderen höheren Gehölzen wird gemieden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1999). Als Fluchtdistanz gegenüber der Präsenz des Menschen werden für die Lachmöwe 100 m und für die Sturmmöwe 50 m angegeben (GASSNER & WINKELBRANDT

2010). Eine Eignung des großen Ackerschlaes im Osten des Plangebietes ist für beide Arten grundsätzlich gegeben.

Von den in § 2 Abs. 5 der LSG-VO genannten Vogelarten, die den besonderen Schutzzweck des Gebietes begründen, sind aus den in diesem Kapitel dargelegten Gründen lediglich die Gastvogelarten Sturm- und Lachmöwe vertieft zu betrachten.

7.3 Erhaltungsziele für wertbestimmende Vogelarten mit projektbezogener Relevanz

In § 2 (5) der LSG-VO sind die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, von denen im Folgenden die Ziele für die Arten mit projektbezogener Relevanz (s. Tabelle 2) wiedergegeben werden:

Lachmöwe

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen,
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexe,
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen,
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate,
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten und Jagdruhe.

Sturmmöwe

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften,
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen,
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate.

Nach § 2 (5) der LSG-VO dient die Umsetzung der oben genannten Ziele überwiegend auch der Erhaltung und Förderung weiterer in Tabelle 1 genannter Arten (Arten des Standarddatenbogens).

7.4 Weitere Erhaltungsziele

In § 2 Abs. 6 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind weitere Erhaltungsziele allgemeiner Art für das Vogelschutzgebiet aufgeführt. Genannt werden nachfolgend die auf das Plangebiet und den Wirkraum anwendbaren Ziele:

- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen offenen Landschaft (...),
- Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten (...),
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden und der in Anlage 1 genannten Arten,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen sowie
- Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchte.

7.5 Wertvolle Bereiche

Für die Gastvögel liegen Einstufungen des NLWKN vor, die auf der Grundlage von Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm vorgenommen wurden. Bewertet wurden das Gebiet „Hilgenriedersiel“, Teilgebiet „Junkersrott“ (TG-Nr. 1.3.05.11) nach dem in Niedersachsen verwendeten Bewertungsverfahren nach KRÜGER et al. (2013). Grundlage der Bewertungen

sind Zählungen von Gänsen und Schwänen aus den Jahren 2015 und 2016. Für das Teilgebiet „Junkersrott“ wurde nach diesem Verfahren eine lokale Bedeutung für Grau- und Weißwangengans erreicht. Informationen zur Verteilung der Gänsetrupps innerhalb des bewerteten Teilgebietes liegen nicht vor.

8 Wirkungsprognose

Grundsätzlich verstößt das Vorhaben gegen die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO), da es gemäß § 3 untersagt ist, im Vogelschutzgebiet Anlagen aller Art zu errichten. Von diesem Verbot kann jedoch die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 2 der LSG-VO nicht entgegensteht.

Im Folgenden wird die Möglichkeit negativer Auswirkungen Umsetzung der B-Planfestsetzungen auf wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes V63 mit projektbezogener Relevanz einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei mögliche Störwirkungen, die während der Bauphase auftreten oder anlagebedingt durch vertikale Elemente wie Häuser oder Gehölze ausgelöst werden können. Im Fokus steht dabei das überplante offene bis halboffene Areal im südöstlichen Geltungsbereich. Im Westen und Norden des Geltungsbereichs wird hingegen nicht von zusätzlichen planbedingten negativen Auswirkungen ausgegangen.

Als wertbestimmende Vogelarten mit projektbezogener Relevanz wurden Lach- und Sturmmöwe bestimmt (vgl. Ausführungen in Kap. 7.2). Wertbestimmende Gänse- und Limikolenarten, die im Vogelschutzgebiet eine große Rolle spielen und deren Vorkommen dort, wo die Habitatbedingungen optimal sind, hohe Bedeutungen erreichen (vgl. Kap. 7.5), wurden abgeschichtet und sind nachfolgend nicht Gegenstand der vertieften Betrachtung. Grund ist, dass die Habitatbedingungen für Arten aus dieser Gruppe im Wirkraum des Vorhabens wegen der mangelnden Offenheit der Landschaft und anzunehmender Störungen suboptimal sind. Der Abstand zwischen dem Plangebiet und dem östlich von „Lüttje Hörn“ gelegenen Einzelhof „Grashaus“, der von der Landesstraße 5 aus über einen von höheren Bäumen begleiteten Stichweg erschlossen wird, liegt bei 280 m. Der Bereich wird von einem großflächigen Ackerschlag eingenommen, auf dem meist Wintergetreide oder Raps angebaut wird. Gänse, Schwäne und viele andere Rastvögel des Offenlandes bevorzugen offenes weiträumiges Gelände und halten von vertikalen Elementen gemeinhin einen Sicherheitsabstand ein oder meiden diese Bereiche ganz, wenn die Sichthindernisse zu nah beieinander liegen. Deshalb dürfte der in Rede stehende Bereich von geringer Eignung für rastende Gänse und Schwäne sein. Gestützt wird diese Annahme durch den Umstand, dass Zählungen aus dem Winterhalbjahr 2017/18 nur vergleichsweise geringe Vorkommen von Gänsen im Umfeld des Plangebietes ergaben (KNIPPING 2018), von denen sich das Gros vermutlich in der nördlich angrenzenden offeneren Ackermarsch aufhielt.

8.1 Wertbestimmende Arten mit projektbezogener Relevanz

Lach- und Sturmmöwe haben ähnliche Ansprüche an ihre Rast- und Nahrungshabitate (s. spezielle Erhaltungsziele in Kap. 7.3). Außerhalb der Brutzeit konzentrieren sich die Vorkommen der Sturmmöwe auf die Küste und das küstennahe Hinterland (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1999). Für den Nahrungserwerb werden von beiden Arten kurzgrasiges Grünland, Stoppelfelder, frisch umgebrochene Äcker oder Überschwemmungsflächen aufgesucht (ebd.). Im Vergleich mit der Lachmöwe kommt die Sturmmöwe auch in trockeneren Bereichen vor. Schlafgewässer beider Arten finden sich auf größeren stehenden Gewässern, in Salzwiesen aber auch auf freien Feldern. Beide Arten meiden die Nähe von Wald oder von Bereichen mit höheren Bäumen oder Sträuchern. Teile der Lachmöwen-Population haben sich allerdings an besiedelte Bereiche angepasst, wenn dort offene Wasserflächen und ein

ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden sind. Im Umfeld des geplanten Vorhabens kommen in erster Linie abgeerntete Ackerflächen im Winterhalbjahr als Rast- und Nahrungshabitat in Frage.

Da beide Arten offenes und gut einsehbares Gelände bevorzugen und die Nähe von vertikalen Strukturen meiden, wird davon ausgegangen, dass rastende Trupps bereits aktuell einen Abstand von mindestens 50 m vom östlichen Rand des Geltungsbereichs einhalten. Dieser Abstand würde sich nach Planrealisierung um etwa 15 m nach Osten verschieben. Eine Fläche von etwas mehr als 1.500 m² würde nach diesem Ansatz für Sturm- und Lachmöwe nicht mehr oder nur eingeschränkt als Rast- und Nahrungshabitat nutzbar sein. Dies würde einen Anteil in der Größenordnung von weniger als 0,002 Prozent der Fläche des gesamten Vogelschutzgebietes ausmachen (8.000 ha Gesamtfläche, 6.000 ha unter Berücksichtigung von Randeffekten). Erhebliche Beeinträchtigungen für Sturm- und Lachmöwe mit Auswirkungen auf die artbezogenen Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet V63 sind daraus nicht abzuleiten.

8.2 Auswirkungen auf die weiteren Erhaltungsziele der LSG-VO

Der B-Plangeltungsbereich hat im südöstlich gelegenen überplanten Bereich eine ca. 140 m lange Außengrenze zur angrenzenden Ackermarsch. An der Grenze verläuft ein Schilfgraben, an dem sich abschnittsweise Hecken oder Einzelgehölze in lockerer Anordnung befinden. Unmittelbar südlich stehen höhere Bäume. Das überplante Areal liegt somit nicht in einem weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaftsausschnitt. Es ist auch nicht Teil eines großflächigen und offenen Geländes, welches als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten geeignet sein könnte. Lineares Schilfröhricht als Bruthabitat der in Anhang 1 LSG-VO genannten wertbestimmenden Vogelarten Schilfrohrsänger und Blaukehlchen ist abschnittsweise am Rand des Geltungsbereichs vorhanden. Der Graben wird jedoch nicht überplant und die Schilfröhrichte bleiben erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der weiteren in § 2 Abs. 6 der LSG-VO formulierten Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

8.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben

Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind zwei weitere Vorhaben bekannt, die sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden oder in das Schutzgebiet hineinwirken könnten. Durch den Bau der Lagerhalle mehr als 5 km südwestlich wurden keine Auswirkungen auf Gastvögel prognostiziert (GALAPLAN GROOTHUSEN 2022). An der Westseite des östlich benachbarten Einzelhofes „Grashaus“ ist der Bau eines Jungviehstalls geplant. Eine Vorprüfung auf Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den Zielen des Vogelschutzgebietes V63 ergab keine negative Prognose (GALAPLAN GROOTHUSEN 2023). Von sich gegenseitig verstärkenden negativen kumulativen Wirkungen bei Realisierung der B-Planfestsetzungen ist ebenfalls nicht auszugehen.

9 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10 Zusammenfassende Einschätzung

Die Stadt Norden hat in der Ostermarsch den B-Plan „Lüttje Hörn“ aufgestellt, der in seinem Südostteil auf etwa 1,2 ha Wohnbebauung vorsieht. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ an. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die überschlägige Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes (FFH-Vorprüfung). Bestimmte für das Vogelschutzgebiet wertbestimmende Gastvogelarten wurden aus folgenden Gründen abgeschichtet und daher nicht vertiefend untersucht:

- Für die in der LSG-Verordnung für das Vogelschutzgebiet V63 genannten Gastvogelarten sind Offenheit und Weite der Landschaft sowie Störungsarmut essenzielle Voraussetzungen, die in der Umgebung des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Bebauung an der Straße „Lüttje Hörn“, der Gehölzbestände am östlichen Grenzgraben sowie von Stallbauten und Baumreihen im Bereich des östlich gelegenen Einzelhofs „Grashaus“ bereits aktuell nur eingeschränkt gegeben sind.
- Mit Ausnahme des oben genannten Bereichs im Südosten findet keine zusätzliche Bebauung statt.
- Eine Brutvogel-Revierkartierung von BOHNET (2011) ergab keine Vorkommen von wertbestimmenden Brutvogelarten im Umfeld des Eingriffsortes.
- Gastvogelzählungen von KNIPPING (2018) haben ergeben, dass das Plangebiet offenbar nicht zu den bevorzugten Rastplätzen von Gänsen und Schwänen innerhalb des Vogelschutzgebietes zählt.

Als maßgebliche Bestandteile mit projektbezogener Relevanz wurden die in der LSG-Verordnung genannten wertbestimmenden Gastvogelarten Sturmmöwe und Lachmöwe bestimmt. Die Detailprüfung erbrachte, dass für beide Arten allenfalls mit sehr geringen und daher die Erhaltungsziele nicht verschlechternden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Gründe für diese Einschätzung sind im Wesentlichen

- dass nur eine Fläche von etwa 1.500 m² auf der östlich benachbarten Ackerparzelle entwertet wird (entsprechen etwa 0,002 Prozent der Fläche von V63), die im ungünstigen Fall nach Planrealisierung nicht mehr als Rastfläche für Sturm- und Lachmöwe zur Verfügung stehen wird und
- dass zurzeit keine weiteren Vorhaben in der Umgebung geplant sind, durch die es zu kumulativen (d. h., sich gegenseitig verstärkenden) Wirkungen auf Sturm- und Lachmöwe kommen könnte.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden. Weitere vertiefende Prüfungen der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens werden als nicht erforderlich angesehen.

Groothusen, den 11. Februar 2026

(Dipl.-Ing. T. Wilken)

galaplan
galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung
Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

(Firmenstempel)

11 Quellen

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes (Nichtsperlingsvögel). Wiebelsheim.
- BIOS – GUTACHTEN FÜR ÖKOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHMEN, BEWERTUNGEN UND PLANUNG (2011): Brutvogelerfassung 2011 EU-Vogelschutzgebiet Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens (V63), Abschnitt „Hilgenrieder Osterdeich bis Dornum/Westerbur“. Unveröff. Fachgutachten. Norderney.
- BOHNET, V. (2010): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, Abschnitt „Norden bis Hilgenrieder Osterdeich“. Unveröff. Fachgutachten im Auftrag der Staat. Vogelschutzwarte innerhalb des NLWKN.
- GALAPLAN GROOTHUSEN (2022): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216V „Landhandel Ostermarsch“. Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung). Unveröff. Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Norden. Groothusen.
- GALAPLAN GROOTHUSEN (2023): Neubau eines Jungviehstalls in der Gemarkung Ostermarsch, Flur 5, Flurstücke 29, 7/66 und 26/1. Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung). Unveröff. Fachgutachten im Rahmen der Genehmigungsplanung. Groothusen.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 8/I. Charadriiformes, Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. Wiebelsheim.
- KNIPPING, A. (2018): Gastvogelerfassung in der Rastperiode 2017/18 im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“. Unveröff. Fachgutachten im Auftrag der Staatl. Vogelschutzwarte innerhalb des NLWKN.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. In: Inform.dienst Natursch. Nieders. 2 / 2013, S. 70-87. Hannover.
- LANA (O. J.): Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Vogelschutzgebiet V63 – Vollständige Gebietsdaten.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen – Limikolen des Binnenlandes. Stand: November 2011.
- ZANG, H., G. GROßKOPF & H. HECKENROTH (1995): Die Vögel Niedersachsens, Austernfischer bis Schnepfen. In: Natursch. und Landschaftspflege Nds., Heft 2.5.

Internet

NLWKN – NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2023):

Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Aurich“, Standarddatenbogen

URL: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/>

NLWKN – NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2018):

TG-Nr. 1.3.05.11 „Junkersrott“. Gebietsbewertung Gastvögel für den Zeitraum 2015 bis 2016

URL: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/>

Nds. MU – NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021):

Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Aurich“, Gebietsabgrenzung

URL: <http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura/>

Gesetze und Verordnungen

BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

EU-VRL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG, Amtsbl. L 20/7)

LK AURICH (2011): Verordnung vom 22.09.2011 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Inkrafttreten am 08.10.2011, Amtsbl. Nr. 37 vom 07.10.2011, S. 147-152.